

(RK)



Gemeinde Brunnen

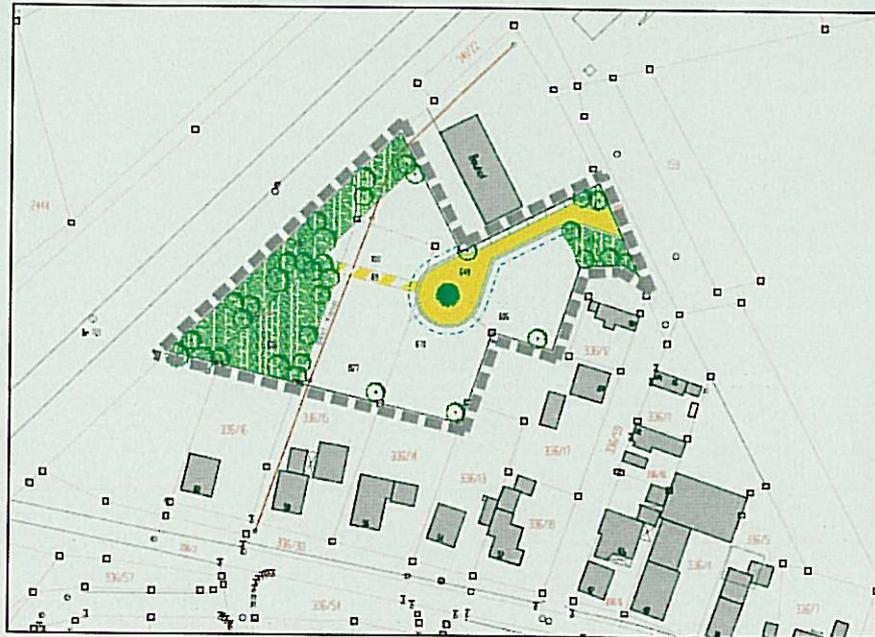
Einziehungssatzung

(§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Ortsteil Brunnen

„Am Bauhof“

(Fassung vom 19.05.2010)



*Geltungsbereich Einziehungssatzung
„Am Bauhof“*

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

„Am Bauhof“

(Gemeinderatsbeschluss vom 13.01.2010/282)

Die Gemeinde Brunnen erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 9, 10 und 13 BauGB, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende

Satzung

**zur Einbeziehung der Grundstücke/Teilflächen
FINrn. 336/3 und 336/15 der Gemarkung Brunnen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brunnen unter der Bezeichnung**

„Am Bauhof“

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beiliegenden Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Geltungsbereich festgelegt.

Der Lageplan vom 01.02.2010 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich des Satzung nach § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgelegt.

§ 4 Festsetzungen

Für den Geltungsbereich der Satzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

- II Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze.

§ 5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Auf dem im Geltungsbereich liegenden Grundstück FlNr. 336/3 der Gemarkung Brunnen sind die im beiliegenden Lageplan vorgesehenen Bepflanzungen vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Es wird eine öffentliche Eingrünung, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, festgesetzt. Die öffentliche Grünfläche darf nicht eingefriedet werden ist mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen vorzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 7 Verfahrensvermerke

- a) Beschlussfassung über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung am 13.01.2010.
- b) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.03.2010 bis 09.04.2010.
- c) Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB bis 09.04.2010.
- e) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 19.05.2010.
- f) Ausfertigung der Satzung:

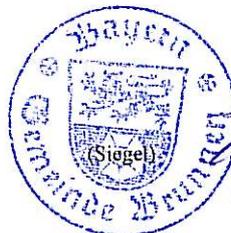
Gemeinde Brunnen, den 10.06.2010



.....
Wenger
Erster Bürgermeister

- g) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am **1.1. JUN. 2010**
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.
Seit diesem Zeitpunkt wird die Einbeziehungssatzung mit Begründung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Satzung eingesehen werden kann.
Es wurde auch auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Gemeinde Brunnen, den **3 0. JUN. 2010**



.....
Wenger
Erster Bürgermeister

Begründung

Die Gemeinde Brunnen stellt zur Regelung einer Bebauung der Grundstücke/Teilflächen FINrn. 336/3 und 336/15 der Gemarkung Brunnen eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB auf. Die im Flächennutzungsplan als allgemeine Wohnbauflächen (WA) dargestellten Grundstücksteilflächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brunnen einbezogen. Auf mögliche von der angrenzenden Bahntrasse ausgehende Lärmemissionen wird hingewiesen.

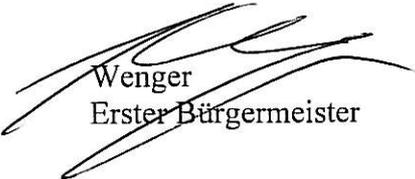
Umweltbericht (§ 2a BauGB)

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Schrobenhausen, 19.05.2010
Herzoganger 1
86529 Schrobenhausen



Gemeinde Brunnen
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen


Wenger
Erster Bürgermeister

